

BGE 17 I 745

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_745

FR: ATF 17 I 745

IT: DTF 17 I 745

Volltext

117. Urtheil vom 28. November 1891 in Sachen Rebholz gegen Ziegel- und Thonwaarenfabrik Emmishofen. A. Durch Urtheil vom 2. Oktober 1891 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: Es sei die Rechtsfrage verneinend entschieden. B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er seine Anträge in schriftlicher Eintrage vom 22. Oktober dahin formulirte: Guttheilung der Haftpflichtforderung im Betrage von 6000 Fr. nebst Zins vom 19. März 1890 ab; eventuell Zusprache einer Haftpflichtentschädigung nach richterlichem Ermessen. Demzufolge 2. Oeffnung des Beweisverfahrens speziell Anordnung einer Expertise über die Folgen des dem Kläger unterm 18. März 1890 zugestoßenen Unfalls, bessere Feststellung des kantonalen Thatbestandes. Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter des Klägers die schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht.

Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des rinstanzlichen Urtheils an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Willibald Rebholz, der in der Fabrik der Beklagten als Arbeiter angestellt war, glitschte am 18. März 1890 bei Beförderung beladener Schubkarren in der Tröcknenanstalt aus, was eine Distorsion des linken Fußgelenkes zur Folge hatte. Er war in Folge dieses Unfalles vorübergehend gänzlich arbeitsunfähig. Nachdem er am 2. Juni 1890 vorläufig aus der ärztlichen Behandlung entlassen worden war, stellte er am 16. Juni 1890 eine Quittung aus, wodurch er bekannte, als Entschädigung für die Folgen des Unfalles 301 Fr. 90 Cts. empfangen zu haben, sich mit dieser Entschädigung für vollkommen abgefunden erklärte und allen und jeden weiteren Entschädigungsansprüchen entsagte, „welche ihm aus dem gedachten Unfall an seiner Arbeitsleistung gesetzlich oder aus irgend einem Grunde zustehen sollten, „unter dem Vorbehalte jedoch, daß nicht etwa innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Unfalles ab gerechnet, Tod oder Invalidität „als direkte Folge der Verletzung eintritt.“ Der letztere Vorbehalt ist der auf einem gedruckten Formulare der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur enthaltenen Quittung handschriftlich beigefügt. In der Folge erlitt der Verletzte Rückfälle, so daß er wiederholt vom 7. Juli bis 3. September 1890 und vom 13. Oktober 1890 bis 15. Januar 1891 ganz oder theilweise arbeitsunfähig war und ärztlich behandelt werden mußte. Er erhielt dafür laut Quittungen vom 9. September 1890 und 3. Februar 1891 Entschädigungsbeträge von 214 Fr. 25 Cts. und 350 Fr.; in diesen Quittungen ist jedem weiteren Entschädigungsanspruche für die Folgen des Unfalles entsagt, ohne daß, wie in der Quittung vom 16. Juni 1890, ein Vorbehalt gemacht wäre. Am 22. Juni 1891 leitete nun aber der Kläger Haftpflichtklage auf Bezahlung einer Entschädigung von 6000 Fr. ein, indem er behauptete, der verletzte Fuß sei zur Stunde noch nicht geheilt und seine Arbeitsfähigkeit bleibe dauernd um die Hälfte reduziert. Die ihm von der Beklagten gewährte Entschädigung sei offenbar viel zu gering und die Abfindung daher anfechtbar; er anerkennend Beweis über die Folgen des Unfalles. Die Beklagte stellte der Klage die Einreden

des Verzichts und der Verjährung entgegen; überdem bestritt daß dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege; wenn das Fußleiden wieder aufgetreten sei, so sei dies nicht eine Folge des Unfalles, sondern vom Kläger selbst (durch übermäßiges Tanzen) verschuldet. Beide Vorinstanzen haben die Einrede der Verjährung und des Verzichts für begründet erklärt und daher die Klage ohne Beweisaufnahme abgewiesen. 2. Wird zunächst der Einwand der Verjährung geprüft, so er \neg scheint derselbe als begründet, sofern nicht eine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden hat. Denn die Verjährungsfrist Fabrikhaftpflichtansprüche beträgt nach Art. 12 des Fabrikhaft \neg pflichtgesetzes ein Jahr und läuft in Verletzungsfällen vom Tage der Verletzung an. Sie ist also in concreto abgelaufen, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten ist. Wenn heute der klägerische Anwalt noch behauptet hat, es sei gemäß Art. 8 des erweiterten Haftpflichtgesetzes wegen Verspätung der Unfallsanzeige eine Hemmung der Verjährung eingetreten, so kann hierauf schon deßhalb nichts ankommen, weil diese Behauptung völlig neu ist, nicht schon vor den kantonalen Instanzen vorge \neg bracht wurde. Es braucht daher nicht untersucht zu werden die gedachte Bestimmung des erweiterten Haftpflichtgesetzes Ansprüche aus Fabrikhaftpflicht überhaupt gilt und nicht vielmehr nur auf die unter das erweiterte Haftpflichtgesetz fallenden Ge \neg werbe und Unternehmungen sich bezieht. 3. Es mag nun dahingestellt bleiben, ob für die Unterbrechung der Verjährung von Fabrikhaftpflichtansprüchen überhaupt die gemeinrechtlichen Vorschriften d. h. die Vorschriften des Art. 154 O.=R. gelten, oder ob nicht vielmehr für Fabrikhaftpflichtan \neg sprüche eine andere Unterbrechung der Verjährung als diejenige durch Erhebung der Klage überhaupt ausgeschlossen ist (vergleiche in Betreff der Verjährung von Eisenbahnhaftpflichtansprüchen Ent \neg scheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung VII, S. 539 u. ff. Erw. 2). Denn jedenfalls, auch wenn die Vorschriften des Obligationenrechtes über Unterbrechung der Verjährung anwend \neg bar sein sollten, so hat eine Unterbrechung der Verjährung hier nicht stattgefunden. 4. Der Kläger behauptet, es sei die Verjährung durch Aner \neg kennung seitens des Schuldners, insbesondere durch von diesem

geleistete Abschlagszahlungen unterbrochen worden. Dies erscheint aber nicht als richtig. Die von der Beklagten geleisteten Zahlungen sind nicht als Abschlagszahlungen auf eine dadurch als bestehend anerkannte größere Schuld, sondern zum Zwecke vollständiger Tilgung der Ansprüche des Klägers geleistet worden. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem Wortlaute der Quittungen, welche die Beklagte sich dafür ausstellen ließ. Es kann danach aus den dachten Zahlungen eine Anerkennung des nunmehr geltend machen weitem klägerischen Anspruchs auf Entschädigung angeblich eingetretene dauernde Invalidität nicht hergeleitet werden. Ebenso wenig liegt eine solche Anerkennung darin, daß die Beklagte die Quittung vom 16. Juni 1890 mit dem darin aufgenomme \neg nen Vorbehalte entgegennahm. Durch diesen Vorbehalt wurde lediglich konstatiert, daß der Verletzte durch Ausstellung der Quit \neg tung nicht auch auf Entschädigungsansprüche für dauernde In \neg validität u. s. w. verzichte, nicht dagegen werden solche Ansprüche von der Beklagten anerkannt. Der Verletzte hat dadurch seinem in der Quittung enthaltenen Verzicht seine Beschränkung beigefügt nicht dagegen die Beklagte eine Anerkennung weitergehender An \neg sprüche des Klägers ausgesprochen. Uebrigens ist der Vorbehalt der Quittung vom 16. Juni 1890 in den spätern Quittungen vom 9. September 1890 und 3. Februar 1891 nicht reproduziert und wäre die Klage, da zwischen der Entgegennahme der Quit \neg tung vom 16. Juni 1890 und der Klageanhebung mehr als ein Jahr verstrichen ist, selbst dann verjährt, wenn die Entgegen \neg nahme der Quittung vom 16. Juni 1890 die Verjährung unter \neg brochen

hätte. 5. Erscheint somit die Einrede der Verjährung als degrundet, so ist nicht weiter zu untersuchen, ob die sonstigen der Klage entgegengestellten Einwendungen begründet wären. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Thurgau sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.